



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-15-001

27.02.2015

**Festlegungsverfahren zu Kapazitätsregelungen Gas
(Umsetzung Netzkodex Kapazitätszuweisung, „KARLA Gas 1.1“)**

hier: Verfahrenseinleitung und Konsultation

A. Grundlagen des Verfahrens und weiteres Vorgehen

Die Beschlusskammer 7 hat unter dem Aktenzeichen BK7-15-001 ein Festlegungsverfahren zur Anpassung von Kapazitätsregelungen im Gassektor (KARLA Gas 1.1) eingeleitet. Das Verfahren richtet sich an alle Fernleitungsnetzbetreiber.

Die Rechtsgrundlagen des Verfahrens ergeben sich aus dem Netzkodex Kapazitätszuweisung (Verordnung (EG) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14.10.2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen, ABl. EU Nr. L 273/5 vom 15.10.2013) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Gasnetzzugangsverordnung (insbesondere § 29 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 12 sowie Abs. 3 GasNZV). Der Netzkodex Kapazitätszuweisung stellt sowohl materielle als auch formelle Anforderungen an das neue System der Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren. Die materiellen Vorgaben aus dem Netzkodex Kapazitätszuweisung waren in Deutschland durch die Gasnetzzugangsverordnung und die Festlegung KARLA Gas vom 24.02.2011 (Az. BK7-10-001) bereits weitgehend umgesetzt. Nur in Einzelfällen besteht noch Anpassungsbedarf, dem durch das vorliegende Verfahren entsprochen werden soll. Soweit in diesem Rahmen einzelne Genehmigungen erforderlich sind, sollen diese erteilt werden, soweit deren Voraussetzungen vorliegen. Weitergehende Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Standardisierung und Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten, sind derzeit nicht vorgesehen. Sie bleiben ggf. einem anschließenden Verfahren vorbehalten.

Die Beschlusskammer beabsichtigt derzeit nicht, alle Inhalte aus dem Netzkodex Kapazitätszuweisung im Rahmen einer nationalen Festlegung wiederholend erneut zu regeln, soweit kein Umsetzungsbedarf besteht. Der Netzkodex Kapazitätszuweisung ist unmittelbar geltendes

Europarecht und ist damit auch ohne wiederholende Festlegung für die Fernleitungsnetzbetreiber verbindlich. Die Einarbeitung der Vorgaben in Standardverträge und die Detailausgestaltung soll der Neufassung der Kooperationsvereinbarung und deren Anlagen (Standardverträge, Leitfäden) vorbehalten bleiben. Nur in den Fällen, in denen der Netzkodex Kapazitätszuweisung behördliche Genehmigungen vorsieht oder Umsetzungsspielräume einräumt, ist eine nationale Umsetzung durch die Bundesnetzagentur erforderlich. Zudem sollen alle Vorgaben der bisherigen Festlegung KARLA Gas aufgehoben werden, für die der Netzkodex Kapazitätszuweisung eine abschließende Regelung trifft. Hierdurch werden etwaige Widersprüche zwischen den europarechtlichen und nationalen Vorgaben vermieden.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Beschlusskammer, die Festlegung KARLA Gas vom 24.02.2011 (Az. BK7-10-001) weitgehend aufzuheben, da viele in der Festlegung enthaltenen Regelungen nunmehr ausdrücklich im Netzkodex Kapazitätszuweisung enthalten sind. Ein Bedarf für eine zusätzliche Festlegung in diesen Bereichen ist nicht ersichtlich.

Im Rahmen dieser Verfahrenseinleitung stellt die Beschlusskammer konkrete Vorschläge für die Anpassung der Kapazitätsregelungen im Gassektor („KARLA Gas 1.1“) zur Konsultation. Hierzu finden sich in der Anlage eine Übersicht über die wesentlichen beabsichtigten Neuregelungen (Abschnitt B.), der Entwurf des Tenors einer möglichen Änderungsfestlegung sowie eine Neufassung der Standardvertragsklauseln für Kapazitätsverträge (Abschnitt C.).

Zu den Inhalten und zum beabsichtigten Verfahren kann bis zum 13.04.2015 Stellung genommen werden. Stellungnahmen, die auch gemeinschaftlich abgegeben werden können, sind in einem zur elektronischen Weiterverarbeitung geeigneten Dateiformat an die Emailadresse kapazitaeten.gas@bnetza.de zu richten. Alle Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

B. Vorschläge für die Anpassung von Kapazitätsregelungen im Gassektor

1. Renominierungsregeln für Day Ahead- und untertägige Kapazitäten

Vorschlag: Sowohl Day Ahead- als auch untertägige Kapazitäten können uneingeschränkt renominiert werden.

Der Netzkodex Kapazitätszuweisung verpflichtet Fernleitungsnetzbetreiber zum 01.11.2015, neben den bereits bestehenden Kapazitätsprodukten auch untertägige Kapazitäten (Within Day-Kapazitäten) anzubieten. Die Renominierbarkeit von untertägiger Kapazität ist im Netzkodex un geregelt. Dagegen gilt seit der Festlegung KARLA Gas vom 24.02.2011 (Az. BK7-10-001) ein Renominierungsverbot für Day Ahead-Kapazitäten (siehe § [5] Ziffer 10 des Standardangebot es). Die Beschlusskammer schlägt nun vor, das Renominierungsverbot für Day Ahead-Kapazitäten aufzuheben und sogar für untertägige Kapazitätsprodukte eine uneingeschränkte Renominierung zu gestatten.

2. Reservierungsquoten für langfristige Kapazitätsprodukte

Vorschlag: Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, an jedem Kopplungspunkt 20 Prozent der technischen Kapazität zurückzuhalten und gemäß Art. 8 Ziff. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung anzubieten, sofern die verfügbare Kapazität zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung gleich dem oder größer als der zurückzuhaltende Anteil der technischen Kapazität ist. Hiermit wird für alle Kopplungspunkte der genaue Anteil der für Quartals- und Jahresauktionen zurückzuhalten Kapazität genehmigt.

Für jeden maßgeblichen Kopplungspunkt sollen demnach die folgenden Reservierungs- und Angebotsquoten gelten:

- 80 Prozent der technischen Kapazität können maximal für die kommenden 15 Jahre vermarktet werden,
- 10 Prozent der technischen Kapazität sind für die Vergabe von Jahreskapazitäten der kommenden 5 Jahre zu reservieren,
- weitere 10 Prozent der technischen Kapazität sind für die kurzfristige Vergabe beginnend mit der jährlichen Quartalsauktion zu reservieren.

Aufgrund von Kündigungen von Kapazitätsverträgen und einem erkennbaren Trend zur kurzfristigeren Beschaffung von Kapazitäten in Tages- und Monatsauktionen beabsichtigt die Beschlusskammer derzeit nicht, die im Netzkodex Kapazitätszuweisung genannten Mindestquoten zu erhöhen. Für alle Kopplungspunkte sollen einheitliche Quotierungen gelten.

3. Buchungspunkte zu Drittstaaten

Vorschlag: Die Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung gelten auch für Einspeisepunkte aus Drittländern sowie für Ausspeisepunkte in Drittländer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Netzkodex Kapazitätszuweisung.

Auch an Buchungspunkten zu Drittstaaten sind gemäß Art. 2 Abs. 1 Netzkodex Kapazitätszuweisung die Grenzübergangskapazitäten in dem gleichen Auktionsverfahren zu vergeben wie an den übrigen Grenzübergangspunkten/Kopplungspunkten.

4. Aufhebung der Festlegung KARLA Gas vom 24.02.2011 (Az.: BK7-10-001) sowie Neufestlegung Standardkapazitätsvertrag Gas

Die Festlegung KARLA Gas vom 24.02.2011 (Az.: BK7-10-001) wird zum weit überwiegenden Teil aufgehoben, da die meisten in der Festlegung enthaltenen Regelungen nunmehr ausdrücklich im Netzkodex Kapazitätszuweisung enthalten bzw. in europäischen Transparenzverpflichtungen geregelt sind. Einzelne Vorgaben (z.B. regelmäßiger Evaluierungsbericht) können entfallen.

Im Standardkapazitätsvertrag Gas sollen nur die Paragraphen erhalten bleiben, für die der Netzkodex Kapazitätszuweisung keine Vorgaben enthält. Dies betrifft: die „Voraussetzung für die Nutzung der gebuchten Kapazität“, die „Rückgabe von Kapazität“ und die „Nominierung und Renominierung“ (siehe Abschnitt C.). Die Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung des Standardvertrages sind kenntlich gemacht.

5. Hinweis zur Vergabe konkurrierender Kapazität

Die jeweiligen Auktionsverfahren der Standardkapazitätsprodukte beginnen für alle betroffenen Kopplungspunkte gleichzeitig. Bei jedem Auktionsverfahren, das ein einzelnes Standardkapazitätsprodukt betrifft, wird die Kapazität unabhängig von jedem anderen Auktionsverfahren zugewiesen. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen vorbehaltlich der Zustimmung der unmittelbar beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber und der Genehmigung durch die maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörden konkurrierende Kapazität zugewiesen wird (Art. 8 Abs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung).

Die Fernleitungsnetzbetreiber, welche ab dem 01.11.2015 konkurrierende Kapazitäten vermarkten wollen, werden aufgerufen, der Beschlusskammer die entsprechend in Konkurrenz stehenden Buchungspunkte sowie die Kapazitätsprodukte und deren relevanten Kapazitätslaufzeiten zur Genehmigung vorzulegen. Der Genehmigungsvorlage ist die Zustimmung der unmittelbar betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber hinzuzufügen.

C. Entwurf des Tenors und Klauseln zum Standardkapazitätsvertrag Gas

1. Tenor Ziff. 1 bis Ziff. 6 der Festlegung BK7-10-001 vom 24.02.2011 in der Fassung der Änderungsfestlegung BK7-12-201 werden mit Wirkung zum 01.11.2015 aufgehoben.
2. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, in abgeschlossene und abzuschließende Kapazitätsverträge für Kopplungspunkte im Sinne von Art. 3 Ziff. 10 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Weiteren: Netzkodex Kapazitätszuweisung) die in Anlage 1 („Standardvertragsklauseln Gas“) festgelegten Regelungen mit Wirkung zum 01.11.2015 aufzunehmen.
3. Beabsichtigt ein Fernleitungsnetzbetreiber, Kapazitäten an einem oder mehreren seiner Kopplungspunkte auf einer anderen als der bislang genutzten Plattform zu vergeben, so hat er dies der Beschlusskammer unverzüglich anzuzeigen. Die für den Ablauf der Auktionen sowie die für den Zugang zu der neuen Plattform geltenden Rahmenbedingungen hat er anhand geeigneter Unterlagen in deutscher Sprache zu dokumentieren. Die Anzeige hat spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Start der ersten Kapazitätsauktion auf der neuen Plattform zu erfolgen.
4. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, an jedem Kopplungspunkt 20 Prozent der technischen Kapazität zurückzuhalten und gemäß Art. 8 Ziff. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung anzubieten, sofern die verfügbare Kapazität zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung gleich dem oder größer als der zurückzuhaltende Anteil der technischen Kapazität ist. Hiermit wird für alle Kopplungspunkte der genaue Anteil der für Quartals- und Jahresauktionen zurückzuhalten Kapazität gemäß Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung genehmigt.
5. Die Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung gelten auch für Einspeisepunkte aus Drittländern sowie für Ausspeisepunkte in Drittländer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Netzkodex Kapazitätszuweisung.
6. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
7. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Anlage 1: Klauseln Standardkapazitätsvertrag Gas

§ [1] aufgehoben

§ [2] aufgehoben

§ [3] Voraussetzung für die Nutzung der gebuchten Kapazität

1. Voraussetzung für die Nutzung der gebündelten Kapazität ist die Einbringung des gebündelten Buchungspunktes, *i.S.v. von Art. 19 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 984/2013*, als Ausspeisepunkt in dem abgebenden und als Einspeisepunkt in dem aufnehmenden Marktgebiet in die jeweils gebildeten Bilanzkreise.
2. Der Transportkunde bestimmt einen Bilanzkreisverantwortlichen, der für die gebündelte Nominierung an einem gebündelten Buchungspunkt verantwortlich ist, und teilt dies den Fernleitungsnetzbetreibern mit.
3. Voraussetzung für die Nutzung der Kapazität ist der vorherige Abschluss eines Bilanzkreisvertrages bzw. bei gebündelten Kapazitäten der vorherige Abschluss von Bilanzkreisverträgen und die vorherige Schaffung der technischen Voraussetzungen (insb. der Kommunikationstest) zur Nutzung der Kapazitäten.
4. Der Transportkunde hat den gebündelten oder ungebündelten Buchungspunkt, an dem er gebündelte oder ungebündelte Day Ahead-Kapazität erworben hat, unverzüglich, bis spätestens 18:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, in die Bilanzkreise einzubringen. Zu diesem Zweck teilt er den Fernleitungsnetzbetreibern im Rahmen der Day Ahead-Buchung die Bilanzkreisnummern mit. Die Einbringung innerhalb der vorgegebenen Frist setzt ebenfalls einen vorab erfolgreich durchgeführten Kommunikationstest zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und benannten Bilanzkreisverantwortlichen gemäß den Netzzugangsbedingungen der Fernleitungsnetzbetreiber sowie die einmalige Vorlage der Bestätigung gemäß § [3] Ziffer 2 voraus.
5. Der gebündelte Buchungspunkt kann in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden. Wünscht der Transportkunde eine Aufteilung der von ihm an diesem Punkt gebuchten gebündelten Kapazität auf verschiedene Bilanzkreise/Subbilanzkonten, teilt er den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern diese Aufteilung pro gebündelten Buchungspunkt mit. Die Ziffern 2 bis 3 gelten entsprechend. Ziffer 5 Satz 1 und 2 gilt nicht für gebündelte Day Ahead- *und untertägige* Kapazität.
6. Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.

7. Die Möglichkeit der Einbringung von ~~angebotenen Rest-of-the-Day-oder-Within-Day-untertägiger~~ Kapazitäten wird sichergestellt.

§ [4] Rückgabe von Kapazität

1. Der Transportkunde kann seine gebuchte feste Kapazität ganz oder teilweise, bezogen auf Buchungszeitraum und -höhe, über die gemeinsame Buchungsplattform jederzeit, spätestens jedoch bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, an die jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber zurückgeben. Jede Primärnutzung oder Sekundärvermarktung der zurückgegebenen Kapazitäten durch den Transportkunden ist danach vorbehaltlich Ziffer 8 ausgeschlossen.
2. Gebündelte feste Kapazität kann nur gebündelt zurückgegeben werden.
3. Die Bestätigung der Rückgabe der Kapazität erfolgt über die gemeinsame Buchungsplattform mit einem Zeitstempel an den Transportkunden. Diese Bestätigung entbindet den Transportkunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
4. Die Rückgabe ist für beliebige in der Zukunft liegende Tage und für beliebige Anteile der ursprünglich gebuchten Kapazität möglich.
5. Die Fernleitungsnetzbetreiber vermarkten die zurückgegebenen Kapazitäten als Primärkapazität nach den dafür geltenden Regelungen. Sie können die zurückgegebenen Kapazitäten und ggf. noch verfügbare Primärkapazität zu Produkten mit längerer Laufzeit kombinieren. Zurückgegebene Kapazität wird nachrangig zu anderer für den betreffenden Zeitraum verfügbarer Primärkapazität vermarktet.
6. Vermarktet der Fernleitungsnetzbetreiber die zurückgegebene Kapazität ganz oder teilweise, wird der Transportkunde insoweit von seiner Zahlungsverpflichtung befreit. Die Höhe der Befreiung richtet sich nach dem erzielten Erlös, maximal jedoch nach dem regulierten Netzentgelt für den Zeitraum der Primärvermarktung und der Höhe der wiedervermarkteten Kapazität. Wurden die Kapazitäten vom zurückgebenden Transportkunden in einer Auktion erworben, bleibt die Zahlungspflicht für die in der Auktion begründeten Aufschläge auf das regulierte Entgelt unberührt.
7. Werden für einen Tag Kapazitäten von mehreren Transportkunden zurückgegeben, dann werden diese im Falle eines Angebotsüberhangs in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Rückgabe (Zeitstempel) bei der Wiedervermarktung durch den Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt.
8. Zurückgegebene Kapazität, die nicht wieder vermarktet werden konnte, wird dem Transportkunden täglich für den nächsten Tag nach Abschluss der Day Ahead-

Vermarktung, allerdings bis spätestens 20:00 Uhr, zur Nutzung in dem Bilanzkreis, in den sie vor der Rückgabe eingebracht war, wieder zur Verfügung gestellt.

9. Der Fernleitungsnetzbetreiber erteilt dem Transportkunden eine Gutschrift für das Entgelt gemäß Ziffer 6. Die Gutschrift erfolgt monatlich und wird ggf. mit noch ausstehenden Transportentgelten verrechnet.

§ [5] Nominierung und Renominierung

1. Für die Nominierung und Renominierung ist derjenige Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich, der hierfür vom Transportkunden benannt wurde.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche nominiert die zu transportierenden Gasmengen im Rahmen der Nutzung fester Kapazität an einem Buchungspunkt bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag. Diese initiale Nominierung wird berücksichtigt, wenn sie bis 14:00 Uhr beim Fernleitungsnetzbetreiber eingegangen ist. Anderenfalls gilt Null als nominierter Wert, es sei denn die Vertragspartner haben etwas Abweichendes vereinbart. Im Fall der gebündelten Nominierung muss der nominierende Bilanzkreisverantwortliche von dem anderen Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis sich die Nominierung auswirkt, hierzu in Textform gegenüber den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern einmalig ermächtigt worden sein.
3. Der nominierende Bilanzkreisverantwortliche kann seine initiale Nominierung mit mindestens zweistündiger Vorlaufzeit zur vollen Stunde durch eine Renominierung ersetzen. Eine Renominierung ist zulässig, wenn diese nicht 90% der vom Transportkunden insgesamt am Buchungspunkt gebuchten Kapazität überschreitet und nicht 10% der gebuchten Kapazität unterschreitet. Bei initialen Nominierungen von mindestens 80% der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nicht nominierten Bereiches für die Renominierung nach oben zugelassen. Bei initialen Nominierungen von höchstens 20% der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nominierten Bereiches für die Renominierung nach unten zugelassen. Die zulässige Renominierung wird kaufmännisch auf ganze Kilowattstunden pro Stunde gerundet.
4. Die Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet.
5. Überschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese maximal in Summe der gebuchten Kapazitäten angenommen. Der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung wird wie eine Nominierung von unterbrechbarer Kapazität behandelt und zuerst unterbrochen.

6. Unterschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese angenommen. Falls eine Unterbrechung in Gegenstromrichtung notwendig würde, wird die Renominierung auf den minimal zulässigen Renominierungswert angehoben.
7. Auf den Transportkunden, der weniger als 10% der ausgewiesenen technischen Jahreskapazität am Buchungspunkt fest gebucht hat, findet die Renominierungsbeschränkung keine Anwendung.
8. Bringen mehrere Transportkunden einen Buchungspunkt in den gleichen Bilanzkreis ein, dann kann durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Transportkunden in diesem Bilanzkreis jeweils ein Sub-Bilanzkonto eingerichtet werden. Die Nominierung von Gasmengen erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeweils einen Transportkunden auf das entsprechende Sub-Bilanzkonto. In diesem Fall gelten die Grenzen der Renominierung nach Ziffer 3 und 7 für die Summe der in Sub-Bilanzkonten eingebrachten Kapazitäten des Transportkunden am jeweiligen Buchungspunkt. Sofern keine Sub-Bilanzkonten gebildet werden, wird für die Anwendung der Renominierungsbeschränkung die Summe der Kapazitäten am Buchungspunkt in einem Bilanzkreis zu Grunde gelegt.
9. Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden. Die Nominierung von gebündelter Kapazität erfolgt durch Abgabe einer gebündelten Nominierung.
10. Day Ahead-Kapazitäten werden bis 20:00 Uhr nominiert. ~~Eine Renominierung von Day Ahead Kapazitäten ist ausgeschlossen.~~ Bei der Bestimmung des zulässigen Renominierungsbereiches gemäß Ziffer 3 werden keine Day Ahead *und untertägige* Kapazitäten berücksichtigt.

[Weitere allgemeine Regelungen]